

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

Heft 19

Verfassungsrechtliche Aspekte  
der „inneren Pressefreiheit“

Rechtsgutachten

erstattet von

o. Prof. Dr. Peter Lerche



DUNCKER & HUMBLLOT · BERLIN

PETER LERCHE

Verfassungsrechtliche Aspekte der „inneren Pressefreiheit“

**Berliner Abhandlungen zum Presserecht**

herausgegeben von

**Karl August Bettermann, Ernst E. Hirsch und Peter Lerche**

**Heft 19**

# Verfassungsrechtliche Aspekte der „inneren Pressefreiheit“

Rechtsgutachten  
erstattet von

o. Prof. Dr. Peter Lerche



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Das vorliegende Rechtsgutachten ist auf Anregung  
der Stiftervereinigung der Presse e. V. erstellt worden

Alle Rechte vorbehalten  
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03231 4

# Inhaltsübersicht

## A. Vorbemerkungen

<i>I. Polemik und Sache</i> .....	11
<i>II. Bedingtheiten</i> .....	13

## B. Das Ungenügen individualrechtlicher Betrachtung: Schutz vor gesetzgeberischer Manipulation

<i>I. Zur Subjektivität der Pressefreiheit</i> .....	15
1. Verleger und Redakteure als Grundrechtsträger bei der staatsabwehrenden Funktion des Grundrechts .....	15
2. Diese Funktion hier jedoch nur teilweise maßgeblich .....	16
3. Pressefreiheit als subjektives Grundrecht der Verleger im Innenbereich der Presse? Insbesondere zur Sicht W. Webers .....	17
a) Zur Problematik im allgemeinen .....	17
b) Kein Bedürfnis für eine entsprechende Ausdehnung der individualrechtlichen Seite .....	17
c) Konsequenzen .....	18
d) Notwendigkeit der Hereinnahme institutioneller Bezüge .....	19
e) Insbesondere zur Frage der „Drittwirkung“ .....	21
f) Ergebnis der Kritik .....	22
4. Pressefreiheit als subjektives Grundrecht der Redakteure im Innenbereich der Presse? Insbesondere zur ursprünglichen Sicht Mallmanns .....	22
a) Zur Frage der Schlüssigkeit im allgemeinen .....	22
b) Praktische Schwierigkeiten; insbesondere mangelnde Eignung von Abstimmungsverfahren bei Rechtskonflikten .....	22
c) Insbesondere zur Frage der Schlüssigkeit der ursprünglichen Sicht Mallmanns .....	24
aa) Ausgangspunkt und erste Konsequenzen .....	24
bb) Weitere Schritte und Kritik .....	25
d) Ergebnis der Kritik .....	26

<i>II. Schutz vor gesetzgeberischer Manipulation</i> .....	26
1. Möglichkeit mittelbarer Beeinträchtigung der klassischen (staatsabwehrenden) Funktion des Grundrechts .....	26
2. Gesetzgeberisches Tätigwerden allein genügt nicht .....	26
3. Nähere Voraussetzungen .....	26
4. Blickrichtung allein aus Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG unzureichend ....	27
5. Hinweis auf bloße Schwächung (statt Ausschaltung) des publizistischen Einflusses des Verlegers hier unergiebig .....	29
6. Beweisfragen .....	29

### **C. Möglichkeiten und Grenzen institutioneller Deutung**

<i>I. Allgemeines</i> .....	31
<i>II. Deutungsmöglichkeiten</i> .....	31
1. Institutionelle Erfassung des Pressebegriffs als Gegenstand der Pressefreiheit .....	31
2. Pressefreiheit als Garantie der Grundzüge eines geschichtlich gewordenen, spezifisch ausgeformten Freiheits-Typus .....	32
3. Pressefreiheit als Garantie für die institutionellen Grundbedingungen, ohne die im Pressebereich eine freiheitliche Meinungsbildung nicht möglich ist .....	32

### **D. „Innere Pressefreiheit“ und Garantie institutioneller Pressestrukturen**

<i>I. Die grundsätzliche Bestimmung des verbürgten Typus</i> .....	35
1. Unsicherheiten im jeweiligen Vorverständnis .....	35
2. Die entscheidende Fragestellung: Garantie nur der Privatwirtschaftlichkeit als solcher oder eines spezifisch geformten Grundtyps? .....	36
3. Gründe für die zweite Alternative: .....	37
a) Anders verfehlt die institutionelle Betrachtungsweise ihre eigentliche Legitimation .....	37
b) Hinweis auf vergleichbare Fälle; Einfügung in einen Grundzug des Grundgesetzes .....	38
c) Systematik des Art. 5 Abs. 1 GG .....	39

Inhaltsübersicht	7
4. Gegengründe nicht stichhaltig: .....	40
a) Berufung auf den Wortlaut unergiebig .....	40
b) Einwand der Starrheit („Versteinerung der privatwirtschaftlichen Struktur“) nicht zutreffend: .....	40
aa) Schutz des „Typs“ umfaßt schon nicht den Schutz der Details .....	41
bb) Veränderbarkeit der normativen Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Identität des Typs ; keine Verhaftung an technisch oder wirtschaftlich etc. überholten Bedingungen (insbes. Hinweis auf Kaiser) .....	41
cc) Kein Zurück zu historisch überholten Situationen .....	42
dd) Einrechnungsbedürftigkeit von Korrekturmöglichkeiten ...	43
 <i>II. Allgemeinere Konsequenzen</i> .....	 44
1. Keine Übertragbarkeit der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in das hiesige Feld .....	44
2. Keine nur „reflexive“ Berührung der Pressefreiheit durch Ausübung wirtschaftlicher Gestaltungsfreiheit .....	45
3. Kein Rückgriff auf Art. 15 GG möglich .....	46
4. Keine Korrektur aus Art. 5 Abs. 2 GG („allgemeine Gesetze“) ....	47
a) Die verschiedenen Möglichkeiten .....	47
b) „Allgemeine Gesetze“ ohne Berührung des geschützten Typs uninteressant .....	47
c) Bei Einbruch in den geschützten Typ ist die Frage, ob ein „allgemeines Gesetz“ vorliegt oder nicht, im Ergebnis irrelevant ..	48
d) Daher kann ein solcher Einbruch auch nicht dadurch legitimiert werden, daß das Gesetz nicht speziell auf die Presse zielt ....	48
e) Insbesondere zum sog. Tendenzschutz .....	49
 <i>III. Wesenszüge der institutionell geschützten Pressestrukturen und „innere Pressefreiheit“</i> .....	 51
1. Zur unternehmerischen Komponente .....	53
a) Die arbeitsrechtliche Bestandsaufnahme insbesondere durch Rüthers .....	53
b) Relevanz dieser arbeitsrechtlichen Strukturen für die Verfassungsfrage? .....	54
aa) Thesen und Gegenthesen .....	55
bb) Kritik; insbesondere das Verhältnis zu Art. 14 GG .....	55
cc) Ergebnis: Prinzipielle Relevanz der arbeitsrechtlichen Strukturen .....	57



c)	Nur relative Bedeutung des Verhältnisses der redaktionellen Mitbestimmung zum Betriebsrat; Grenzen rein arbeitsrechtlicher Betrachtungsweise .....	58
d)	Begrenzter Bewegungsraum des Gesetzgebers .....	59
e)	Insbesondere zu Thesen Küblers .....	59
aa)	Behutsame Ausgangsposition .....	59
bb)	Weitere Schritte: erhebliche Ausweitung und Gewichtsverschiebung, vor allem im Personalentscheidungsbereich; Kritik .....	60
f)	Insbesondere zu Thesen Mallmanns im Bereiche des sachlichen Direktionsrechts .....	61
aa)	Grundsatz-, Richtlinien-, Einzelentscheidungskompetenz in der Sicht Mallmanns .....	61
bb)	Kritik; insbesondere zur Frage der Richtlinienkompetenz und Detailkompetenz .....	62
cc)	Im Ergebnis neigt auch Mallmann zur Richtlinienkompetenz des Verlegers .....	63
dd)	Insgesamt zurückhaltende Konsequenzen im Ergebnis ....	65
g)	Blick auf Entwurf II des Arbeitskreises Pressefreiheit; insbesondere zum grundsätzlichen Verbot von Einzelweisungen ....	65
h)	Insbesondere zu Thesen Mallmanns im Bereiche der Personalentscheidungen .....	67
aa)	Zurückhaltende rechtspolitische Konzeption .....	68
bb)	Zur Scheidung rechtspolitischer von verfassungsrechtlichen Aspekten; Kritik .....	68
2.	Zur gebotenen Respektierung geistigen Schaffens in seiner Eigen- gesetzlichkeit .....	70
a)	Abhebung von der Wissenschaftsfreiheit und Rundfunkfreiheit	70
b)	Mindestfreiheit für eigenständiges Schaffen aber auch im Pressebereich beheimatet .....	71
c)	Abhebung von rein individualrechtlichen Rechtspositionen (wie „Gesinnungsschutz“ etc.); Abhängigkeit von den Sachstrukturen des Pressebetriebs; praktische Überschneidungsflächen .....	71
d)	Nur als Garantie eines Mindestbereichs von Eigenständigkeit zu rechtfertigen .....	72
e)	Nicht nur verlegergerichtet .....	73
f)	Verhältnis zu kooperativen Schaffungsvorgängen; zum etwaigen Einfluß von Redaktionsordnungen .....	73
g)	Möglichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzgeberischer Fixierung?	75
aa)	Gründe pro und contra .....	75
bb)	Plausible Formulierungsvorschläge nicht in Sichtweite ....	76
3.	Zu den Bedingungen pressenspezifischer Effizienz .....	77
a)	Effizienzgebot als Verfassungsgebot .....	77
b)	Pressenspezifische Umstände; Zwang zu sofortiger Entscheidung und seine Grenzen .....	78

c) Zur Problematik von Anhörungsverfahren .....	80
aa) Allgemein .....	80
bb) Insbesondere im Verhältnis zur Position des Chefredakteurs	80
cc) Institutionalisierte Befragungsverfahren .....	81
dd) Gesamtbild .....	82
d) Sonstiges .....	82

**E. Einschränkbarkeiten der Garantie institutioneller Pressestrukturen**

*I. Die Erhaltung der existentiellen Grundbedingungen für freiheitliche Meinungsbildung als Grundlage und Grenze für den Staatszugriff ..* 84

1. Staatszugriff nur im Extremfall; notrechtsähnlicher Charakter von Eingriffsmaßnahmen .....	84
2. Keine Ermächtigung, Pressestrukturen eingriffsmäßig durchzusetzen, die der jeweilige Gesetzgeber für jeweils wünschenswert oder optimal hält .....	85
3. Berufung auf allgemeine Verfassungsinhalte als Einwand? .....	86
a) Insbesondere zur Berufung auf ein angebliches „Recht auf Freiheit von nicht legitimierter Herrschaft“, auf die „öffentliche Aufgabe der Presse“ etc. ....	86
b) Insbesondere zur Berufung auf das demokratische Prinzip; dessen auslegungsrelevante Kraft .....	86
4. Konsequenzen für die gegenwärtige Situation .....	88
a) Zur allgemein schütterten Grundlage für Staatseingriffe .....	88
b) Klärungsbedürftige Voraussetzungen für Staatseingriffe .....	89
aa) Isolierter Blick auf den Innenbereich der Presse ausreichend? .....	89
bb) Isolierter Blick auf die Presse als solche ausreichend? Zur Notwendigkeit differenzierenden Einbezugs des gesamten Medienbereichs .....	89
c) Insbesondere zur Frage der Geeignetheit gesetzgeberischer Maßnahmen .....	91
aa) Zur Berücksichtigung der Leserbedürfnisse .....	92
bb) In Verbindung mit der Problematik der Informationsfreiheit .....	92
d) Insbesondere zur Problematik der Vermehrung des Informationsangebots .....	94
aa) Ist Verstärkung der Redakteursposition gleichbedeutend mit Vermehrung des Informationsangebots? .....	94

bb) Kehrseite etwaiger Vermehrung des Informationsangebots; zur Erhaltung des Zeitungsprofils .....	96
cc) Gesteigerte Abwehrkraft gegenüber wirtschaftlichen Pres- sionen? .....	96
e) Sonstige Voraussetzungen .....	99
f) Insbesondere zur kommunikationspolitischen Sicht Küblers und verwandten Konzeptionen .....	99
aa) Die Grundannahme Küblers einer sehr weiten kommunika- tionspolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ....	99
bb) Mangel hinreichender Begründung (bei Staatseingriffen) ..	100
cc) Reduzierung des Art. 5 Abs. 1 GG in dieser Richtung auf ein bloßes Willkürverbot .....	101
dd) Widersprüchliches .....	102
g) Ergebnis .....	102
<i>II. Ausgleich kollidierender Rechtssphären? .....</i>	<i>102</i>
1. Kollidierende Rechtspositionen müssen sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben .....	103
a) Kein allgemeiner Gesetzesvorbehalt .....	103
b) Gesetzgeber kann Kollisionsrechte nicht erst selbst erzeugen ..	104
c) Insbesondere zu Thesen Ehmkes .....	104
2. Verfassungsrechte der Redakteure sind in der entwickelten Sicht des Grundrechts ohnehin schon berücksichtigt .....	105
a) Insbesondere im Blick auf den „Überzeugungsschutz“ u. ä. ....	105
aa) Prinzipiell anerkannter Schutzbereich .....	105
bb) Beim verfassungsrechtlich verbürgten Typ der Pressestruk- tur bereits eingerechnet; „Kompromißlösung“ brächte dem Verleger ungerechtfertigte Vorteile .....	106
cc) Zu vergleichbaren Tatbeständen und ihren Konsequenzen	107
dd) Raum für gesetzgeberische Konkretisierungen; auch in Richtung Alterssicherung .....	107
b) Insbesondere im Blick auf den Bestand eines Mindestraumes geistiger Eigenständigkeit .....	108
c) Zusätzliche Rechtspositionen kollidierender Art? .....	109
aa) Zur Verbindung mit Leserbedürfnissen .....	109
bb) Zur Verbindung mit der allgemeinen Meinungsfreiheit ....	109
3. Ergebnis .....	111
<b>Leitsätze .....</b>	<b>112</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>120</b>

## A. Vorbemerkungen

### I. Polemik und Sache

Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um das Thema der „inneren Pressefreiheit“<sup>1</sup> haben in jüngster Zeit an Schärfe gewonnen. Ursächlich für diese Entwicklung sind weitauseinandergelagerte Interessenpositionen sowie die praktische Aktualität des Themas, zu dem bereits — neben tarifrechtlichen und statutenmäßigen Regelungen und Regelungsentwürfen — zahlreiche Gesetzgebungs-Entwürfe oder doch Programm-Erklärungen von großer inhaltlicher Spannweite vorgelegt wurden<sup>2</sup>. Der Stil der Auseinandersetzung wird oft durch einen gewis-

---

<sup>1</sup> Gemeint ist die sog. innere Pressefreiheit im engeren Sinn (insbes. Verhältnis Verleger-Redakteur). Zur Begriffsklärung vgl. etwa *Marx* NJW 1972, 1547 f.

<sup>2</sup> Detaillierte Berichte über tarifvertragliche Regelungen und Entwürfe, Gesetzentwürfe, Redaktionsstatute, politische Programme und wissenschaftliche Reformprojekte zuletzt insbesondere bei *Weber*, Innere Pressefreiheit, S. 11 ff.; vgl. ferner etwa die subtile Übersicht bei *Kübler*, Gutachten, D 20 ff. sowie *Mallmann II*, N 12, insbes. mit Anm. 12. Vgl. zuletzt auch *Gehrhardt*, AfP 1973, 370 f.

Auf diese Berichte darf hier verwiesen werden.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Literatur findet sich bei *Kübler* aaO D 9 ff.; vgl. dazu insbesondere noch die im Abkürzungsverzeichnis genannten seitherigen Arbeiten von *Dittrich*; *Hanau*; *Hensche-Kittner*; *Kaiser*; *Kübler*; *Marx*; *Mayer-Maly*; *Gerhard Müller*; *Roegele*; *Rüthers*; *H. Schneider*; *Weber*.

Ein großer Teil der wichtigsten Literatur zur gegenwärtigen Medienpolitik insgesamt ist aufgeführt bei *Roegele*, Medienpolitik, S. 104 ff.; dort auch S. 86 ff. eine vergleichende Übersicht über die *Medien-Konzepte der Parteien*, die aus Media Perspektiven, 7/1973, entnommen ist. Es handelt sich um folgende Dokumente:

1. Entschließung zur Lage und Entwicklung der Massenmedien in der BRD, verabschiedet vom Außerordentlichen Parteitag der SPD am 20. 11. 1971 in Bonn;
2. Medienpapier der CDU/CSU 1973, vorgelegt von der Medienkommission der CDU/CSU, April 1973;
3. Leitlinien einer liberalen Medienpolitik, Vorlage für den Bundesvorstand der F.D.P., erarbeitet von der Bundesmedienkommission der F.D.P.

Hierzu tritt besonders noch hinzu: Entschließungen des SPD-Vorstandes auf der Sitzung am 26. 1. 1973 zur Mediengesetzgebung (abgedruckt in ZV + ZV 1973, 179); „Die Aktualität der Medienpolitik · Analysen, Forderungen, Aktionen“, hrsg. vom Bundesvorstand der Jungsozialisten, 1972 (Verfasser: *Arbeitskreis „Medienpolitik“* beim Bundesvorstand der Jungsozialisten); „Leitlinien liberaler Medienpolitik“, beschlossen auf dem 24. Ordentlichen Bundesparteitag der F.D.P.

Zur jüngsten Entwicklung in der Schweiz vgl. Media-Perspektiven 1973, 525 ff.

(Fortsetzung S. 12)

sen Zug zur Polemik nicht nur erfrischt, sondern auch getrübt. Dies schon im Terminologischen. So etwa in der „sprachstrategischen“ Verwendung des Terminus „Innere Pressefreiheit“, dem von vornherein eine gewisse Suggestivkraft ausströmt<sup>3</sup>, eine Wirkung, die rationale Begründungen jedoch nicht zu ersetzen vermag<sup>4</sup>; oder umgekehrt durch verhüllenden Gleichgebrauch der Begriffe „Pressefreiheit“ und „Verlegerfreiheit“, deren sachliche Identität erst zu beweisen wäre. Der Hang zur übersteigernden Polemik, den insbesondere manche Stellungnahmen aus politischem Munde aufweisen, ist ein Zeichen dafür, daß nicht wenige Motive, welche jeweils die Feder mitführen, verborgen bleiben sollen — wiewohl der Beobachter der Szene es wünschen möchte, daß auch diese Motive ausreichend klargelegt werden würden: So kann z. B. nur vermutet, aber nicht bewiesen werden, daß gewisse politische Kräfte ihr Interesse an möglichst weitgehender Steigerung der Rechtspositionen der Redakteure möglicherweise sofort verlören, sollte sich herausstellen, daß der damit u. U. erhoffte Ertrag an — durchaus legitimen — (partei-)politischem Gewinn nicht einträte. Oder etwa, daß gewisse anderweitige Stellungnahmen möglicherweise als „öffentliche Aufgabe“ herausstellen und mit verfassungsrechtlichem Glanz versehen, was nur als — durchaus legitimes — Eigeninteresse betrieben wird: Praktiken, zu denen nicht nur gewisse Äußerungen der Verlegerseite zählen; auf sie bezieht sich etwa auch die unübersehbare Beobachtung, in welcher intensiver Weise so manche Journalisten das ihnen zur Verfügung stehende Potential für die Publizität von Eigeninteressen einzusetzen vermögen<sup>5</sup>. In diesen Gesamtkatalog gehören ferner etwa einige Stimmen, die vielerlei als zwingendes Verfassungsgebot deduzieren, was allenfalls rechtspolitisch legitimes Wunschbild sein mag usw.

---

Übersicht über die Literatur zur historischen Entwicklung bei *Dittrich*, Pressekonzentration, S. 128 in Anm. 69.

<sup>3</sup> Vgl. kritisch *Rüthers* DB 1972, 2471; auch *Kaiser*, Presseplanung, S. 42 f.; *Weber*, Innere Pressefreiheit, S. 7 u. a. m. Die Mehrdeutigkeit des Begriffs hebt zu Recht etwa auch *Mallmann* II, N 11 hervor. *Hensche-Kittner* ZRP 1972, 177 meinen, durch die presserechtliche Oberfläche werde der substantielle mitbestimmungspolitische Kern verdeckt („innere Pressefreiheit“ statt „Mitbestimmung“); doch hat diese Deutung von manchen Seiten (z. B. *Kübler*, *Simitis*) Widerspruch erfahren. (Näheres siehe etwa bei *Mayer-Maly* AfP 1972, 298 mit Belegen.)

<sup>4</sup> Damit wird nicht verkannt, daß die Problematik innerbetrieblicher Mitbestimmung „nicht ausgelotet werden kann, ohne daß die *rechts(gesellschafts-)politische Dimension* gesehen“ wird (vgl. zu Recht *Hoffmann-Riem*, Redaktionsstatute, S. 26).

<sup>5</sup> Auf gewisse Parallelen im Bereich der „Inneren Rundfunkfreiheit“ weist neuerdings *Roegel*, Medienpolitik, S. 82 f. hin. Entsprechende Verhaltensweisen von Verlegerseite werden ebenfalls in die Rechnung einzustellen sein; vgl. dazu die Angaben bei *Kübler*, Gutachten, D 62, Anm. 298.

## II. Bedingtheiten

In dieser Atmosphäre scheint es angebracht, eine eher nüchterne Betrachtungsweise vorzuziehen. Unter Verzicht auf Vollständigkeit sollen einige Hauptaspekte berührt werden. Auch diese Sicht kann natürlich nicht voraussetzungslos sein. Der Verfasser nimmt dabei jene Überlegungen zum Ausgangspunkt, die er in einer Reihe anderer Arbeiten entwickelt hat<sup>6</sup>. Auf eine nochmalige Aufweisung und wiederholende Begründung der eingenommenen Grundpositionen darf im Folgenden verzichtet werden. Zu neu aufgetauchten Gegenaspekten wird allerdings jeweils Stellung zu beziehen sein.

Die hier vorzunehmende verfassungsrechtliche Betrachtung des Themas hat im übrigen nicht die volle Bandbreite aller nur überhaupt sinnvoll denkbaren und logisch vertretbaren Interpretationsmöglichkeiten des mageren Verfassungstextes (insbesondere also des Art. 5 Abs. 1, 2 GG) verfügbar. Sie ist insbesondere eingegrenzt durch die bisherige Rechtsprechung des BVerfG, soweit es sich um einigermaßen gefestigte Erkenntnisse handelt. Dazu zählen u. a. vier Aussagekomplexe: Einmal die prinzipielle judikative Beurteilung der Gesamtfunktion des Art. 5 Abs. 1 GG im Verfassungsgefüge. Ferner im besonderen die judikative Anerkennung der privatwirtschaftlichen Struktur des Pressewesens als eines Verfassungsgutes. Drittens die (etwas gebrochene) judikative Linie der Ausdeutung des Begriffes der „allgemeinen Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Endlich, wenn auch nicht im Zentrum, die Position des Gerichts bei der Beurteilung von Kollisionen verschiedener Verfassungsgehalte (insbesondere grundrechtlicher Art) miteinander. Innerhalb dieser und weiterer Festlegungen des Gerichts, die teilweise auch in sich noch gewisse Deutungsbreiten aufweisen, entfaltet sich der eigentliche Interpretationsspielraum. Seine Handhabung führt zugleich zur Überprüfung der verschiedenen hauptsächlich ins Spiel gebrachten Rechtspositionen.

Wenn dabei im Folgenden zumeist nur vom Verhältnis Verleger — Redakteur die Rede ist, so ist das als höchst summarische Abkürzungsformel zu verstehen. Das diffizile Beziehungsgeflecht zwischen Verlagsleitung — Herausgeber — Chefredakteur — Ressortleiter — Redak-

---

<sup>6</sup> Vgl. vor allem „Verfassungsrechtliche Fragen zur Pressekonzentration“ (Rechtsgutachten auf Anregung des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V.), 1971; „Rundfunkmonopol“, 1970 (aus einem Rechtsgutachten für die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der BRD); „Die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern auf dem Gebiete des Presserechts“ (Vortrag vor dem „Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit“) JZ 1972, 468 ff. = AfP 1972, 242 ff.; „Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum“ in Maunz-Festgabe, 1971, S. 285 ff. = Politische Studien 1972, 113 ff. u. a. m.